

S A T Z U N G
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg -
i.V.m. § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung
für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20. März 1986
folgende Satzung beschlossen.

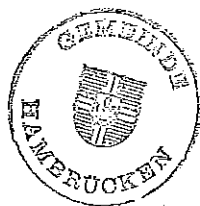
§ 1

1. Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde Hambrücken - "Mittellungsblatt der Gemeinde Hambrücken" - durchgeführt.
2. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts.

§ 2

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 17. Mai 1956 außer Kraft.

Hambrücken, den 21. März 1986



Köhler Bürgermeister
(Köhler)

Satzungsgemäß bekanntgegeben durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses vom 25.03.1986 bis 02.04.1986 und gleichzeitiger Hinweis auf den Anschlag mittels Ortsrufanlage am 25.03.1986.

Hambrücken, den 02. April 1986
Bürgermeisteramt:

Wiese